

Abgeordnetenhaus von Berlin
MdA Franziska Brychcy
Sprecherin für Bildung und berufliche
Bildung - Fraktion Die Linke
Niederkirchnerstr. 5
10111 Berlin

Unser Zeichen: TWR
Datum: 06.06.2023
Rückfragen an: Torsten Wischnewski-Ruschin
Telefon: 030 860 01-167
Fax: 030 860 01-220
E-Mail: Wischnewski-ruschin@paritaet-berlin.de

Stellungnahme Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG)

Sehr geehrte Frau Brychcy,

der Paritätische LV Berlin begrüßt die Anpassung des SozBAG, da es bis auf wenige andere Punkte um notwendige Anpassungen an KMK-Vereinbarungen geht.

Zwei grundsätzliche Änderungen betreffen allerdings die Fachschulen für Sozialpädagogik direkt. Der Paritätische LV Berlin sieht hier deutlichen Anpassungsbedarf in der Ressourcenausstattung für die Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Fachschulen für Sozialpädagogik gewährleisten die geregelte Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

1. Praxisstellenanerkennung

Die Fachschulen für Sozialpädagogik werden nach dem Gesetzesentwurf für zukünftige Einrichtungen, die keine Betriebserlaubnis haben, die Anerkennungsstelle für Praxisstellen. Die Fachschulen sind damit auch dafür verantwortlich, ob eine Einrichtung als Praxisstelle anerkannt werden kann.

Die Einschränkung, dass die Einrichtungen, die bereits eine Betriebserlaubnis erlangt haben, bereits als Praxisstelle anerkannt sind (s. dazu den neuen § 13 SozBAG), wird nicht weiter spezifiziert. Diese unbestimmte Regelung wird nach Ansicht des Paritätischen zu erheblichen Verunsicherungen führen. Wir bitten daher den Gesetzgeber um Spezifizierung und Klarstellung, auf welche Bereiche der sozialen Arbeit sich die Betriebserlaubnisse beziehen. Erzieherinnen und Erzieher finden entsprechende Berufe nicht nur in der Jugendhilfe, sondern auch in der Eingliederungshilfe, in der Schule, in den Arbeitsbereichen der Hilfe für Geflüchtete, in Bereichen der Arbeitsmarktintegration und -förderung, in den vielfältigen Arbeitsbereichen des Gesundheitsdienstes sowie der Gesundheitsprävention und weiteren Arbeitsbereichen der

sozialen und pädagogischen Arbeit. Sollten im Gesetz nur die Bereiche des SGB VIII gemeint sein, dann sind für die anderen Arbeitsbereiche die entsprechenden Mittel für das Praxisstellenanerkennungsverfahren den Fachschulen bereitzustellen oder in eigener öffentlicher Verantwortung durchzuführen.

2. Verpflichtende Kooperation zwischen Lernort Schule und Lernort Praxis in der Teilzeitausbildung

Eine weitere grundsätzliche Änderung im SozBAG betrifft die fachlich gewünschte Praxisbegleitung durch die Fachschulen für Sozialpädagogik in der Teilzeitausbildung (§ 14 Abs. 3). Die nun stärker gesetzliche Verankerung der Praxisbegleitung im SozBAG wird vom Paritätischen LV Berlin fachlich ausdrücklich unterstützt. Eine bessere Verzahnung von Theorie und Praxis kann zu einer guten und vertieften Ausbildung beitragen und idealerweise die theoretischen Erkenntnisse mit den fachpraktischen Arbeitsweisen verknüpfen. Die Tatsache, dass derzeit rund 7.000 Studierende an den Fachschulen für Sozialpädagogik in der sogenannten Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher ausgebildet werden, verstärkt die Notwendigkeit der besseren Verzahnung dieser beiden Ausbildungsorte.

Der Paritätische LV Berlin ist allerdings konsterniert über die Ressourcenausstattung, die das Land Berlin dafür einsetzen möchte. „Im Rahmen der Änderungen des Teilzeitstudiums zum Erzieher bzw. zur Erzieherin (§ 14, Inkraftsetzung in 2024) sind den Fachschulen für Sozialpädagogik personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um einen Mehrbedarf aufgrund qualitativer Verbesserungen, die personalwirtschaftliche Auswirkungen haben. Neu geregelt wird, dass pro Studierenden und Studienjahr der Fachschule 0,025 Stunden für die fachpraktische Begleitung zur Verfügung gestellt werden.“ (Abgeordnetenhaus von Berlin, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/0725 vom 06.12.2022, S. 39) Würde diese Aussage rechnerisch umgesetzt, wären für die fachpraktische Zusammenarbeit der beiden Lernorte 1,5 Minuten pro Jahr je Studierende und Studierender vorgesehen. Nach der weiteren Ausführung der Vollzeitäquivalente dürfte aber gemeint sein, dass 0,025 Wochenarbeitszeitstunden je Studierende und Studierender je Unterrichtswoche zur Verfügung gestellt werden sollen.

Gehen wir von unserer Interpretation des Begründungstextes aus, ergeben sich für die Kooperation der beiden Lernorte eine Arbeitszeitstunde je Jahr. Das reicht für die geplante gesetzliche Norm überhaupt nicht aus. Allein Terminabstimmung, Wegezeiten, Vorbereitungszeiten, Prüfzeiten, Gesprächszeiten, Auswertungszeiten sowie die aus den Gesprächen festgestellten Anpassungsbedarfe für den dann folgenden binnendifferenzierten Unterricht übersteigen bei Weitem die zur Verfügung gestellten Ressourcen von einer Arbeitsstunde je Jahr je Studierende/je Studierenden. Mit dieser Ausstattung kann vor Ort kein Termin in der Praxisstelle durch die Fachschule erfolgen. Diese Ausstattung verkennt den entsprechenden Arbeitsaufwand der Lehrkräfte für eine sorgsame und qualitätsvolle Verzahnung von Theorie und Praxis.

Die Fachschulen in freier Trägerschaft haben in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, die Ausbildungsplätze entsprechend des Fachkräftebedarfs zu erhöhen. Sie stellen derzeit rd. 8.200 Fachschulplätze zur Verfügung und davon rd. 5.500 in der Teilzeitausbildung.

Der Paritätische LV Berlin fordert den Gesetzgeber auf, die Finanzierung in einem ersten Schritt auf mindestens 4 Std. pro Schuljahr in der Teilzeitausbildung anzuheben, damit wenigstens in einem ersten Schritt eine vorläufige Bewältigung der gesetzlichen Norm auch ansatzweise erfüllbar wird. Rechnerisch bedeutet das:

Vorschlag des Regierungsentwurfs:

0,025 Std. je Woche = 1,5 Minuten je Woche x 40 Unterrichtswochen = 1 Arbeitszeitstunde je Jahr
oder 1,333 Unterrichtsstunden je Jahr = 6,721 Vollzeitäquivalente

Forderung des Paritätischen LV Berlin

0,025 Std. je Woche x 4 = 0,1 Std. je Woche = 6 Minuten je Woche x 40 Unterrichtswochen = 4 Arbeitszeitstunden je Jahr oder 5,333 Unterrichtsstunden je Jahr = 26,884 Vollzeitäquivalente

Darüber hinaus regt der Paritätische LV Berlin an, die Zeiten für die Verzahnung der beiden Lernorte zu evaluieren. Mit Inkrafttreten sollte für die ersten drei Jahre eine wissenschaftliche Begleitung bereitgestellt werden, sodass nach der Evaluation entsprechende Anpassungen an den realen Bedarfen erfolgen können.

Der Paritätische LV Berlin bittet eindringlich darum, dass die Regelungen des § 14 Abs. 3 erst dann in Kraft treten, wenn die Fachschulen in freier Trägerschaft die finanziellen Mittel dafür auch erhalten. Eine gesetzliche Leistung von den Fachschulen zu verlangen, ohne die entsprechende Finanzierung zur Verfügung zu stellen, führt zum Gesetzesbruch. Wir bitten Sie daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, die Fachschulen für Sozialpädagogik angemessen für die zukünftige gesetzliche Verankerung der Kooperation zwischen Fachschule und Praxisort auszustatten. Die fachliche Intention wird durch den Paritätischen LV Berlin vollständig unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Torsten Wischnewski-Ruschin
Ref. Schulbezogene Jugendhilfe | Schule